

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

**Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG);
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/4500**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/4500 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Darüber hinaus wurde die Regierung gebeten, folgende weitere Verbände und Institutionen anzuhören:

- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.,
- Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V.,
- Rinderunion Baden-Württemberg e. V.,
- Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.,
- Schwarzwaldverein e. V.,
- Schwäbischer Albverein e. V.,
- NABU Baden-Württemberg,
- BUND Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e. V.

Das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Oktober 2018, das die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zusammenfasst, ist beigefügt. Die Stellungnahmen sind nachstehend abgedruckt.

15. 10. 2018

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 15. 10. 2018 / Ausgegeben: 19. 10. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

1 2. Okt. 2018

Datum
Name
Durchwahl 0711 2153-398
Telefax 0711 2153-433
Aktenzeichen III
(Bitte bei Antwort angeben)

Ergebnis der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG)
- Drucksache 16/4500

Anlagen: Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen (4-fach)
3 Mehrfertigungen des Anschreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/4500 – wurde wie gewünscht nach § 50 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen durchgeführt.

Innerhalb der gesetzten Frist sind beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eingegangen, die in der Anlage beigelegt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Theresa Schopper

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Eingegangene Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und FDP/DVP zur Änderung des NatSchG

Stand: 14.09.2018

| Verband/Behörde | Stellungnahme vom | eingegangen am | Anmerkungen |
|---|--------------------------|-----------------------|--|
| Gemeindetag Baden-Württemberg | 22.08.2018 | 23.08.2018 | |
| Umweltschutzamt der Stadt Freiburg | 23.08.2018 | 27.08.2018 | wurde nicht angeschrieben |
| LNV | 31.08.2018 | 31.08.2018 | |
| NABU | 03.09.2018 | 03.09.2018 | schließt sich StN des LNV an |
| BLHV, AG für Höhenlandwirtschaft | 30.08.2018 | 31.08.2018 | gemeinsame StN |
| BUND | 04.09.2018 | 07.09.2018 | schließt sich StN des LNV an |
| Pferdesportverband Baden-Württemberg | 06.09.2018 | 06.09.2018 | pferdesportliche Belange nicht berührt |
| Landesschafzuchtverband | 03.09.2018 | 10.09.2018 | |
| Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft | 10.09.2018 | 10.09.2018 | |
| Landesbauernverband | 11.09.2018 | 11.09.2018 | |
| Rinderunion Baden-Württemberg | 11.09.2018 | 11.09.2018 | |
| Schwäbischer Albverein | 12.09.2018 | 12.09.2018 | schließt sich StN des LNV an, Rückmeldung verfristet, da aber keine neuen Inhalte, Erfassung in der Auflistung |
| Landkreistag | 13.09.2018 | 14.09.2018 | Eingang nach Fristende |

Auswertung der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und FDP/DVP zur Änderung des NatSchG

Stand: 14.09.2018

| TöB/Behörde | Tenor | Argumentation und Anmerkungen |
|---------------------------------------|---|---|
| Gemeindetag Baden-Württemberg | Die Gesetzesänderung wird mit einer gewissen Skepsis gesehen. Dem Gesetzentwurf kann nur zugestimmt werden, wenn ein gesetzlicher verankerter Schadensausgleichsanspruch artenübergreifend erfolgt. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn eine Abkehr vom bisherigen Prinzip „kein gesetzlicher Anspruch auf staatlichen Ausgleich eines durch Wildtiere verursachten Schadens“ umgesetzt werden soll, dann müsste dies konsequent und damit artenübergreifend geschehen. Bspw. ist auch der Biber in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. 2. Vor dem Schadensausgleich kommt die Schadensverhinderung. Neben passiven Schutzmaßnahmen gehören hierzu genauso aktive Vergrämungsmaßnahmen bis hin zur Bejagung auffälliger Wölfe in begründeten Einzelfällen. 3. Es wäre zu klären, ob durch den Gesetzentwurf Schäfer und andere Nutztierhalter im Bereich der „Förderkulisse Wolfsprävention“ durch strengere Vorgaben zum Herdenschutz gegenüber den außerhalb des „Wolfsgebiets“ liegenden Tierhaltern benachteiligt wären. 4. § 68 Abs. 4 NatSchG passt als Ermächtigungsgrundlage systematisch nicht, da die Vorschrift einen „Erschwernisausgleich“ und keinen „Schadensausgleich“ ermöglicht. 5. Vorab wäre der „Handlungsleitfaden Wolf“ zu überarbeiten und der aktuellen Entwicklung anzupassen. Aufgrund des hohen emotionalen Faktors, mit dem das Thema Wolf besetzt ist, werden passive und aktive Präventionsmaßnahmen sowie Schadensersatzregelungen zurzeit eher wolfspezifisch zu klären sein. |
| Stadt Freiburg i. Br. Umweltschutzamt | Der Gesetzentwurf wird begrüßt. | Es ist notwendig, die im Rahmen des Wolfsmanagements zu definierenden „zumutbaren Maßnahmen“ zeitgleich mit der Gesetzesänderung zu erarbeiten und bekanntzugeben. |

| | | |
|--|---|--|
| <p>BLHV + Arbeitsgemeinschaft für Höhlenlandwirtschaft (AfH)</p> | <p>Die Einführung einer Entschädigung wird grundsätzlich begrüßt, der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beinhaltet jedoch zahlreiche Kritikpunkte. In der vorliegenden Fassung ist er für den Nutztierhalter unbrauchbar.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das bislang praktizierte Modell einer freiwilligen Entschädigung durch einen Fonds, der von Verbänden getragen wird, ist angesichts der zunehmenden Nutztierrisse durch Wölfe nicht zukunftsfähig. 2. Die Entschädigung nach § 55 Abs. 5 NatSchG wird in das Ermessen des Landes gestellt. Die Unsicherheit einer privat gestützten Finanzierung wird durch die Unsicherheit einer Ermessensentscheidung der Verwaltung ersetzt. 3. Die Entschädigungsleistung steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Mittel im Landeshaushalt und ist somit nicht garantiert. 4. Es ist nicht akzeptabel, dass eine Entschädigung nur in den Fällen geleistet werden soll, in denen der Nutztierhalter „alle zumutbaren Vorkehrungen“ gegen solche Nutztierrisse ergriffen hat. Für den erheblichen Mehraufwand an Arbeitsleistung, den Herdenschutzmaßnahmen nach sich ziehen, erfolgt keinerlei Entschädigung. Bereits jetzt verursacht das Ziehen und Unterhalten von Koppelzäunen aufgrund der Steilagen des Schwarzwalds einen erheblichen Arbeitsaufwand. Diese Zäune dienen jedoch nur dazu, um ein Entweichen des Weideviehs zu vermeiden und nicht, das Eindringen von Wölfen zu verhindern, d. h. sie müssen durch derartige Zäune ersetzt werden. In den flachgründigen Böden des Schwarzwalds mit unzureichender Wasserführung ist zudem die Erdung dieser Elektrozäune nicht an allen Standorten gewährleistet. Für Angriffe durch den Luchs gibt es zudem kaum zuverlässige Herdenschutzmaßnahmen, da der jede Art von Zäunen überwinden kann. 70% der Tierhalter in den benachteiligten Gebieten arbeiten im Nebenerwerb und es ist ihnen nicht zumutbar, jeden Morgen vor Beginn ihrer Arbeit sämtliche Zäune abzulaufen und zu prüfen, ob diese noch wolfssicher sind. 5. Es sollen nur Sachschäden, also nicht Personen- oder Vermögensschäden ersetzt werden. Wenn Tierherden durch den Wolf in Panik geraten und ausbrechen, können sie auf Straßen Verkehrsunfälle mit Personenschaden verursachen. 6. Ein entsprechender Entschädigungsanspruch kann zudem den ungewollten Nebeneffekt haben, dass sich auch die Rechtsprechung zur Tierhalterhaftung verschärfte, dahingehend, dass von Tierhaltern in Wolfsgebieten das Aufstellen von Wolfsabwehrzäunen verlangt wird. |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| LNV, NABU, BUND, Schwäbischer Albverein | Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch für „Naturkatastrophen“ wie Luchs- und Wolfsübergänge auf Nutztiere wird wegen der daraus resultierenden Präzedenzwirkung für bedenklich gehalten und der Gesetzentwurf deshalb abgelehnt. | <p>1. Ein solches Entschädigungsrecht würde mit Verweis auf Gleichbehandlung entsprechende Forderungen nach Schadensersatz in gleich gelagerten Fällen nach sich ziehen: Hühnerriss durch Fuchs oder Marder, Baumfällung durch Biber, Traktoreinbruch in Dachsbau, Fraßschäden durch Wildgänse in Getreidefeldern, Pkw-Schäden durch Wildunfälle, Fraßschäden durch Mäuse oder Engerlinge an Obstkulturen etc. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Naturphänomene, auf die der Mensch bzw. Staat keinen direkten Einfluss hat, ist daher unrealistisch.</p> <p>2. Die Entschädigung des Betroffenen ist daher allenfalls durch ein entsprechendes Versicherungsangebot möglich. Solange keine derartigen Versicherungen angeboten werden, wird für eine freiwillige Entschädigung durch das Land plädiert, wobei die zumutbaren Vorkehrungen, die Nutztierhalter für ihre Tiere treffen müssen, um Risse zu vermeiden, zuvor festzulegen sind.</p> <p>3. Den Nutztierhaltern sollte zur Vermeidung von Schadenfällen ein Angebot zur Förderung von Präventionsmaßnahmen gegeben werden. Ein solches Angebot muss den wirklichen Belastungen gerecht werden. So werden bislang die erheblichen Aufwendungen für Zaunauf- und -abbau sowie Zaunkontrolle nicht gefördert. Die Pauschale für den Einsatz von Herdenschutzhunden dürfte ebenfalls nicht ausreichend bemessen sein.</p> <p>4. Zum Text des Gesetzentwurfs wird zudem darauf hingewiesen, dass der Umfang, was unter „Sachschäden“ fällt, zu unscharf abgegrenzt. Die „zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt“ müssten zudem untergesetzlich geregelt werden, wobei eine Regelungsermächtigung fehlt.</p> |
| Pferdesportverband BW | pferdesportliche Belange sind nicht berührt | - |

4

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Landesschafzuchtverband | <ul style="list-style-type: none"> - Landesschafzuchtverband lehnt die Rückkehr und Wiederansiedlung des Wolfes grundsätzlich ab - Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht ausreichend, um Akzeptanz des Wolfes bei den Weidetierhaltern zu erhöhen | <p>Dringend berücksichtigt und gesetzlich festgeschrieben gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschädigungen von Folgeschäden infolge eines Übergriffs wie z.B. verletzte Tiere, Todgeburten, mangelnde Fruchtbarkeit etc. 2. rechtlich umfassende Befreiung der Weidetierhalter von ihrem Haftungsrisiko beim Ausbruch einer Schafherde durch Großraubtiere. (Beispielsweise durch eine Beweislasterkehr zugunsten der Weidetierhalter). 3. Berücksichtigung und eindeutige Aussagen zum Herdenschutz 4. dass es in BW keine rechtsverbindlichen Vorgaben für Mindeststandards beim Herdenschutz gibt, insbesondere, dass die Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz zum optimalen Herdenschutz in BW keine Anwendung finden. Aufgrund unserer kleinteiligen und häufig im Nebenerwerb betriebenen Tierhaltung sind die bekannten Maßnahmen des Herdenschutzes in BW weder wirtschaftlich zumutbar noch praktikabel. 5. Möglichkeiten zur Einrichtung von Weidetierschutzzonen. Die Weidetierhaltung muss in BW auch bei Anwesenheit von Wölfen ohne zumutbaren Mehraufwand flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben. Deshalb sind insbesondere in ökologisch wertvollen Raumschaften, in denen Präventionsmaßnahmen nicht möglich und zumutbar sind, sogenannte Weidetierschutzzonen festzusetzen. In diesen Zonen muss eine unbürokratische Entnahme von Wölfen trotz Artenschutz erlaubt sein. |
|-------------------------|---|--|

7

| | | |
|--|--|--|
| <p>Arbeitsgemein- schaft bäuerli- che Landwirt- schaft</p> | <p>Gesetzesinitiative kann nicht un- terstützt werden</p> | <p>1. Bedingungen, die im Gesetzentwurf formuliert sind, können von keinem bzw. kaum einem Schäfer optimal eingehalten werden wegen a. Landschaft in BW, Flächen, auf denen Schafe häufig gehalten werden (Steilla- gen, Streuobstwiesen, ungeomertische Restflächen usw.) b. Arbeitsalltags unserer Schäfer/innen 2. Gleichzeitig sind die Investitionskosten und der zusätzliche Arbeitsaufwand hoch und es ist nicht absehbar, dass die zusätzlichen Kosten entweder staatlich geför- dert oder aber in die Schafprodukte eingepreist werden können. Gleichzeitig gibt es erste Erfahrungen, dass sich Wölfe auch an innovative Zaunkonstruktionen an- passen. 3. Die formale Sicherheit durch die Gesetzesinitiative bedeutet daher in der Praxis eine reale und gleichzeitig kostenintensive Unsicherheit. 4. Aus dem Allgäu erreichen uns Informationen über Wolfsrisse bei Rindern. 5. Da nach unserer Erfahrung mit angemessenem Aufwand verbundene Präventi- onsmaßnahmen nicht wirklich schützen können, plädieren wir dafür, eine Entnah- me des Wolfes bei standorttreuen Tieren im Einklang mit dem Artenschutzrecht auch ohne vorhergehende Herdenschutzmaßnahmen zu genehmigen.</p> |
| <p>Landesbauern- verband</p> | <p>Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, allerdings Klärung der im Gesetzestext enthaltenen un- bestimmten Rechtsbegriffe not- wendig</p> | <p>1. Was sind z.B. „alle zumutbaren Vorkehrungen“? Wer legt diese wie fest? 2. Zugestimmt werden, kann in jedem Fall der Einzelbegründung, wonach ebenso wie die Förderung von präventiven Maßnahmen und Monitoring auch die Entschädi- gungsleistung eine staatliche Aufgabe sein sollte, denn durch gesetzliche Vorga- ben auf EU-, Bundes- und Landesebene wurde auch der strenge Schutz der be- treffenden Raubtiere, die Nutztiere reißen können, fixiert. 3. Dieselbe Begründung gilt nach unserer Ansicht aber auch für den Biber (<i>Castor fiber</i>). Die durch Biber verursachten Schäden sind weitaus höher als die bisher durch Raubtierrisse in Baden-Württemberg entstandenen Schäden.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Rinderunion Baden- Württemberg</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzentwurf zur gesetzlichen Verankerung der Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen durch die Wildtiere Wolf und Luchs wird grundsätzlich begrüßt und gefordert - Entschädigungsleistungen und deren praxistaugliche Durchführung und Organisation stellt grundsätzlich eine staatliche Aufgabe dar - es wird begrüßt, dass hierfür ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allerdings notwendig, hierfür einen Rechtsanspruch zu definieren. Die in dem Entwurf vorliegende Formulierung „kann dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Schadensausgleich gezahlt“ könnte hierfür durch, in dem Sinne „ist dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Schadensausgleich zu zahlen“ rechtssicher formuliert, ersetzt werden. 2. Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist, dass eine Entschädigungszahlung voraussetzt, dass der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat. Genau über diese „zumutbaren“ Vorkehrungen gibt es zwischen den verschiedenen Fachgruppen immer wieder Streitigkeiten. Diese Zumutbarkeit ist daher im Sinne des bisherigen „Schutz vor Ausbruch“ bzw. einer „hütesicheren“ Einzäunung praxistauglich definiert werden. Alle weiteren Vorkehrungen wird für die ohnehin schon angespannte Situation der Weidetierhalter, für nicht zumutbar gehalten. Um hier jeglichen Diskussionen die Brisanz zu entziehen, sollte eben diese „Zumutbarkeit“ in diesem Sinne näher definiert werden. 3. Ansonsten Verweis auf Positionspapier der Rinderunion vom Mai 2018 |
| <p>Landkreistag</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu § 55 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs: Ablehnung der Einschränkung des Ausgleichs für Sachschäden ausschließlich durch Wolf und Luchs, der Entwurf sollte um weitere geschützte Tierarten oder allgemein auf geschützte Tierarten als Verursacher ergänzt bzw. ausgeweitet werden. 2. Zu § 55 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs: Was „zumutbar“ im Sinne des Gesetzes ist, wird nicht näher erläutert. Für die Betroffenen ist somit nicht abschätzbar, ob sie die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. In einigen Landkreisen verstärkt Schadensmeldungen von Schäferreien durch Kolkraabenangriffe. Auch nach Beachtung aller veterinär- und naturschutzfachlichen Hinweise (z.B. Ablammung im Stall mit späterem Weidezugang, erhöhte Präsenz auf den Weideflächen) kommt es wiederholt zu Schäden. Die noch nicht verpaarten Jungkolkraabengruppen picken Lämmer häufig derart wund, dass in den meisten Fällen eine vorzeitige Schlachtung notwendig wird. Dafür werden bisher keine Entschädigungen gezahlt. Die betroffenen Betriebe äußern daher ihren Unmut dahingehend, dass es nicht sein könne, dass für Schäden durch eine geschützte Tierart (Wolf) Schadensersatz geleistet würde, für Schäden durch eine andere ebenfalls geschützte Tierart (Kolkraabe) nicht. Dies gilt umso mehr, als die Betroffenen auf keine weiteren Schutzmöglichkeiten zugreifen können und Ausnahmeanträge zur Tötung oder auch nur zur Vergrämung seitens der jeweils zuständigen Regierungspräsidien in den bisherigen Fällen abgelehnt wurden. 2. Bezüglich der „zumutbaren Vorkehrungen“ wird daher angeregt, auf die Fördermöglichkeiten zur Wolfsprävention zu verweisen. |

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) – Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen

- **Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg**

- Ihr Schreiben vom 08.08.2018, Az.: 7-8830.40

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) – Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen und erlauben uns folgende Anmerkungen:

Zu § 55, Abs. 5, Satz 1

Wir sprechen uns gegen die hier vorgenommene Einschränkung des Ausgleichs für Sachschäden ausschließlich durch Wolf und Luchs aus. Der Gesetzestext sollte um weitere geschützte Tierarten oder allgemein auf geschützte Tierarten als Verursacher ergänzt bzw. ausgeweitet werden.

So wurde seitens einiger Landkreise gemeldet, dass verstärkt Schadensmeldungen von Schäfereien durch Kolkragenangriffe ergehen. Auch nach Beachtung aller veterinär- und naturschutzfachlichen Hinweise (z.B. Ablammung im Stall mit späterem Weidezugang, erhöhte Präsenz auf den Weideflächen) kommt es wiederholt zu Schäden. Die noch nicht verpaarten Jungkolkragengruppen pikieren Lämmer häufig derart wund, dass in den meisten Fällen eine vorzeitige Schlachtung notwendig wird. Dafür werden bisher keine Entschädigungen gezahlt. Die betroffenen Betriebe äußern daher – zu Recht – ihren Unmut dahingehend, dass es nicht sein könne, dass für Schäden durch eine geschützte Tierart (Wolf) Schadensersatz geleistet würde, für Schäden durch eine andere ebenfalls geschützte Tierart (Kolkragen) nicht. Dies gilt umso mehr, als die Betroffenen auf keine weiteren Schutzmöglichkeiten zugreifen können und Ausnahmeanträge zur Tötung oder auch nur

– 2 –

zur Vergrämung seitens der jeweils zuständigen Regierungspräsidien in den bisherigen Fällen abgelehnt wurden.

Zu § 55 Abs. 5, Satz 2

Was „zumutbar“ im Sinne des Gesetzes ist, wird nicht näher erläutert. Für die Betroffenen ist somit nicht abschätzbar, ob sie die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllen. Bezüglich der „zumutbaren Vorkehrungen“ wird daher angeregt, auf die Fördermöglichkeiten zur Wolfsprävention zu verweisen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen entsprechend zu berücksichtigen.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart



Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Stuttgart, 22.08.2018
Az. 108.9

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg / Verbändeanhörung
Ihr Schreiben vom 08.08.2018, AZ: 7-8830.40**

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir. Aus den nachfolgend näher erläuterten Gründen betrachten wir die geplante Gesetzesänderung mit einer gewissen Skepsis.

Die Antragsteller gehen in ihrer Begründung zunächst zu Recht davon aus, dass Wolf und Luchs im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und deshalb nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten zählen. Weiter gehen die Antragsteller davon aus, dass Wolf und Luchs sich dauerhaft in Baden-Württemberg ansiedeln werden und deshalb eine gesetzliche Verankerung des Schadensausgleiches zu mehr Akzeptanz bzw. zumindest zu Toleranz gegenüber diesen Raubtieren beitragen kann.

Dieser Argumentation können wir zumindest in Teilen folgen; die Antragsteller sind mit diesem Gesetzentwurf aus unserer Sicht jedoch „zu kurz gesprungen“: Wenn eine Abkehr vom bisherigen Prinzip „kein gesetzlicher Anspruch auf staatlichen Ausgleich eines durch Wildtiere verursachten Schadens“ in Angriff genommen werden soll, dann begrüßen wir dies grundsätzlich, weisen aber darauf hin, dass dieses Prinzip dann auch konsequent – also artenübergreifend – umgesetzt werden muss. Eine artenbezogene Willkür bei einem gesetzlich verankerten Schadensausgleichsanspruch wäre der Bevölkerung nicht zu vermitteln und würde von uns abgelehnt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass beispielsweise auch der Biber in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist. Bei allem Verständnis für den Ärger und die Sorgen der von einem Wolfsriss betroffenen Schäfer dürften doch die durch Biber verursachten Schäden um ein vielfaches höher liegen als Schäden durch Wölfe und Luchse. Die Tatsache, dass ein vom Wolf getötetes Schaf emotional „schlimmer“ wahrgenommen wird als ein durch Einbrechen in eine Biberhöhle beschädigter Traktor kann nicht dazu führen, dass der Schadensausgleich unterschiedlich gehandhabt wird – beide Schäden sind durch „streng geschützte Arten“ verursacht!

27. Aug. 2018

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-0 | Telefax +49 711/22572-47 | ze
www.gemeindetag-bw.de

7



7-8830.40/9/1



In die Entscheidung, ob man einen gesetzlich verankerten staatlichen Schadensausgleichsanspruch implementieren möchte, müsste aus unserer Sicht unbedingt die faktische Subsidiarität des Schadensausgleichs mit einbezogen werden. Mit anderen Worten: Vor dem Schadensausgleich kommt die Schadensverhinderung. Jedenfalls wären aus unserer Sicht nach wie vor alle Maßnahmen, die zu einer Vermeidung von Wolfs- und Luchsübergreifen auf Nutztiere beitragen, von vorrangiger Priorität – auch hinsichtlich einer staatlichen Förderung! Neben den passiven Schutzmaßnahmen gehören hierzu nach unserer Auffassung genauso aktive Vergrämungsmaßnahmen bis hin zur Bejagung auffälliger Wölfe in begründeten Einzelfällen.

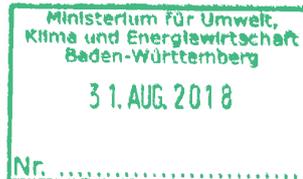
Weiter wäre im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu klären, ob Schäfer und andere Nutztierhalter, die im Bereich der „Förderkulisse Wolfsprävention“ liegen, durch die strengeren Vorgaben zum Herdenschutz – trotz der Fördermöglichkeiten – im Vergleich zu den außerhalb des „Wolfsgebiets“ liegenden Tierhaltern benachteiligt sind. Schwierig zu vermitteln wäre, wenn die Aufwendungen, die die betroffenen Tierhalter leisten müssen, um einen etwaigen Schadensausgleich nicht zu gefährden, trotz bestehender Förderung immer noch höher wären als bei vergleichbaren Tierhaltern außerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention.

Nur am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass § 68 Abs. 4 BNatSchG als Ermächtigungsgrundlage für die vorgesehene Regelung nicht richtig passen dürfte: Diese Vorschrift erlaubt den Ländern, Nutzern und Eigentümern einen angemessenen Ausgleich zu zahlen, wenn unter bestimmten Voraussetzungen die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird. Ermöglicht wird somit ein „Erschwernisausgleich“, nicht jedoch ein „Schadensausgleich“. Ähnliches gilt für die vorgesehene Verortung in § 55 NatSchG BW: Sowohl in § 55 als auch in § 56 wäre die vorgesehene Regelung nach unserem Dafürhalten systematisch falsch.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik wäre aus Sicht des Gemeindetags zunächst der „Handlungsleitfaden Wolf“ zu überarbeiten und der aktuellen Entwicklung anzupassen. Aufgrund des hohen emotionalen Faktors, mit dem das Thema Wolf besetzt ist, hielten wir es für angebracht, passive und aktive Präventionsmaßnahmen sowie Schadensausgleichsregelungen zurzeit eher wolfspezifisch zu klären. Sollte der Gesetzesvorschlag der SPD und der FDP aufgegriffen und umgesetzt werden, können wir dem nur zustimmen, wenn ein gesetzlich verankerter staatlicher Schadensausgleichsanspruch artenübergreifend erfolgt.

**BLHV**Badischer Landwirtschaftlicher
Hauptverband e.V.Haus der Bauern
Merzhauser Straße 111
79100 FreiburgTelefon (0761) 271 33 - 0
Telefax (0761) 271 33 - 201
Durchwahl: - 205Zeichen: Nö/sch
Datum: 30.08.18

Bad. Landw. Hauptverband e.V., Postfach 329, 79003 Freiburg

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
AZ: 7-8830.40
LT-Drucksache 16/4500

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Der Gesetzentwurf hat die Einführung einer Entschädigungsregelung für Nutztierrisse durch die geschützten Tierarten Wolf und Luchs zum Gegenstand. Der BLHV begrüßt grundsätzlich die Einführung einer solchen Entschädigung, da das bislang praktizierte Modell einer freiwilligen Entschädigung durch einen Fonds, der von Verbänden getragen wird, angesichts der zunehmenden Nutztierrisse durch Wölfe nicht zukunftsfähig ist.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung beinhaltet jedoch zahlreiche Kritikpunkte.

Im Einzelnen:

1. Nach § 55 Abs. 5 (neu) LNatSchG hat ein durch einen Nutztierriß geschädigter Tierhalter keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung. Denn ob er eine Entschädigung erhält, ist in das Ermessen des Landes gestellt, wie die Verwendung des Begriffes „kann“ deutlich macht. Die Unsicherheit einer privat gestützten Finanzierung wird durch die Unsicherheit einer Ermessensentscheidung der Verwaltung ersetzt.

Bankverbindung: Südwestbank Freiburg
 IBAN: DE23 6009 0700 0603 9430 04
 BIC: SWBSD333

Volksbank Freiburg
 DE02 6809 0000 0009 3376
 GENODE61FR1



7-8830.40/9/4

UST.-ID-Nr.: DE142116093

03. Sep. 2018
 lib
 3.9

2. Zudem steht die Entschädigungsleistung ausdrücklich unter dem üblichen Vorbehalt der entsprechenden Mittel im Landeshaushalt. Es ist nicht garantiert, dass zum einen die Steuereinnahmen, die derzeit die Finanzausstattung des Landes günstig erscheinen lassen, dauerhaft in dieser Höhe zur Verfügung stehen werden. Mit Konjunkturertrübungen und -Einbrüchen ist immer zu rechnen. Zum anderen entscheidet immer noch der Landtag über die Verwendung der einzelnen Haushaltsmittel. D. h. selbst wenn ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stünden, müssen diese nicht notwendigerweise für die Entschädigung von Nutztierrißen von Wolf und Luchs eingesetzt werden. Auch hier wird deutlich, dass es sich nur um eine optische Regelung zur Beruhigung der Tierhalter handelt und nicht um eine tatsächliche Verbesserung der augenblicklichen Rechtslage.

3. In keinem Fall akzeptabel ist jedoch, dass wie sowohl im Gesetz wie auch in der Begründung eindeutig klargestellt wird, dass eine Entschädigung nur in den Fällen geleistet wird, in denen der Nutztierhalter „alle zumutbaren Vorkehrungen“ gegen solche Nutztierrisse ergriffen hat. Was darunter zu verstehen ist, soll der Managementplan wohl festlegen.

In dem sog. Wolfsgebiet, der Förderkulisse für Herdenschutzmaßnahmen im Nordschwarzwald werden derzeit sowohl die Anschaffung von Herdenschutzzäunen wie auch die Haltung von Herdenschutzhunden in gewissem Umfange bezuschusst. Der BLHV hat ebenso wie andere Interessenverbände der Nutztierhalter in der Vergangenheit immer wieder daraufhin gewiesen, dass keinerlei Entschädigung des erheblichen Mehraufwandes an Arbeitsleistung erfolgt, den diese Herdenschutzmaßnahmen notwendigerweise nach sich ziehen. 9/18

Bereits jetzt verursacht das Ziehen und Unterhalten von Koppelzäunen zum Halten von Weidevieh in den benachteiligten Gebieten des Schwarzwaldes aufgrund der Steillagen und der Bodengeologie einen erheblichen Arbeitsaufwand. Diese Zäune dienen jedoch nur dazu, um unter normalen Umständen ein Entweichen des Weideviehs zu vermeiden. Sie dienen jedoch nicht dazu, ein Eindringen von Wölfen zu verhindern. D. h. die bestehenden Zäune müssen durch solche Zäune ersetzt bzw. noch notfalls ergänzt werden, die zusätzlich das Eindringen von Wölfen verhindern soll.

Der trockene Sommer 2018 hat zudem eine weitere Achillesverse aller Elektrozaune aufgezeigt, nämlich, dass in den flachgründigen Böden des Schwarzwaldes mit unzureichender Wasserführung die physikalisch erforderliche Erdung dieser Elektrozaune nicht mehr an allen Standorten gewährleistet ist und so diese Zäune in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkt sind. Um auch eine zuverlässige Erdung Trockenheitsperioden durchzuführen, müssten derart umfangreiche bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die außer jedem Verhältnis zu dem erzielten Ertrag aus der Weidehaltung und Offenhaltung der Landschaft stünden.

Zudem übersieht der Gesetzentwurf, dass es bekanntermaßen zur Vermeidung von Angriffen durch den Luchs kaum zuverlässige Herdenschutzmaßnahmen gibt, da der Luchs bekanntlich als Großkatze problemlos jede Art von Zäunen überwinden kann.

Die Weidehaltung in den benachteiligten Gebieten steht und fällt mit dem überdurchschnittlichen Engagement der Tierhalter, von denen 70 % ihre Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaften. Nebenerwerb bedeutet, dass diese Tierhalter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um den überwiegenden Teil ihres Haushaltseinkommens zu erzielen. Das Versorgen der Tiere erfolgt somit vor der Arbeit, nach Feierabend und am Wochenende. Es ist keinem Tierhalter im Nebenerwerb zumutbar, jeden Morgen vor Beginn seiner Arbeit sämtliche Koppelzäune abzulaufen und zu prüfen, ob diese noch wolfsicher sind, oder ob sich vielleicht irgendetwas getan hat, was diese Wolfsabwehr gefährden würde.

Wie der BLHV bereits mehrfach betont hat, besteht für die Tierhalter die einzig vernünftige Alternative zur Weidehaltung in Wolfsgebieten nicht in einem verstärkten Herdenschutz, sondern in der Aufgabe der Tierhaltung und der Überlassung der Flächen der Verwilderung und der natürlichen Bewaldung. Wir sind überzeugt, dass viele Tierhalter diesen Weg gehen werden, wird die Gesellschaft nicht bereit sein, sie bei der Abwehr von Wölfen auch durch Abschüsse zu unterstützen, die sich an Nutztieren vergreifen.

Es gibt definitiv keine „zumutbaren Maßnahmen des Herdenschutzes“, solange nicht auch der zusätzliche Arbeitsaufwand entschädigt wird und zumindest für die Nebenerwerbsbetriebe ein staatlich besoldeter Weidewart die Kontrolle und Instandhaltung der „Wolfsabwehrzäune“ übernimmt.

Es sollen ausschließlich „Sachschäden“ ersetzt werden. Also nicht Personen- oder Vermögensschäden. Gerade bei Wolfsattacken auf gekoppeltes Weidevieh wird es häufig dazu kommen, dass diese Tierherden in Panik geraten und aus der Koppel ausbrechen. Diese Tiere geraten im dicht besiedelten Baden-Württemberg über kurz oder lang auf die nächste öffentliche Straße und können dort Verkehrsunfälle mit Personenschäden, ggf. auch mit tödlichem Ausgang verursachen. Unabhängig davon, dass das Risiko einer evtl. strafrechtlichen Verfolgung durch den Entschädigungsanspruch nicht aus der Welt geschafft ist, ist klar, dass wenn nur Sachschäden ersetzt werden, dann bei solchen Verkehrsunfällen entstehende Vermögens- und Personenschäden vom Tierhalter zu ersetzen sind.

Ein entsprechender Entschädigungsanspruch kann zudem den ungewollten Nebeneffekt haben, dass sich auch die Rechtsprechung zur Tierhalterhaftung verschärft. Dahingehend, dass künftig vom Tierhalter in Wolfsgebieten verlangt wird, die „zumutbaren Vorkehrungen“ zu treffen, sprich Wolfsabwehrzäune zu stellen. Auch das wird zur Aufgabe der Tierhaltung und zum Entfall der Beweidung überwiegend ökologisch hochwertiger Flächen führen.

Wir fassen zusammen:

Die Idee eines gesetzlichen Entschädigungsanspruches für Nutztierrisse vor allem durch den Wolf ist an sich zu begrüßen. In der vorliegenden Fassung ist sie jedoch für den Nutztierhalter unbrauchbar. Durch die Auflage von Herdenschutzmaßnahmen, über deren Zumutbarkeit nicht sie, sondern der Wolfsmanagementplan entscheidet, als Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch

wird klargestellt, dass die Tierhalter die Wahl zwischen zwei für sie nicht zumutbaren Alternativen haben. Der Gesetzentwurf wird deshalb in der vorliegenden Fassung vom BLHV abgelehnt. Die Arbeitsgemeinschaft für Höhenlandwirtschaft (AfH) die ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat, schließt sich dieser vorstehenden Stellungnahme des BLHV vollinhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen



Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Hauptgeschäftsstelle
Bopserstraße 17
70180 Stuttgart
Telefon +49(0)711 - 2140 - 0
Telefax +49(0)711 - 2140 - 177

Teil der Hauptgeschäftsstelle
Gartenstraße 63
88212 Ravensburg
Postfach 1820, 88188 Ravensburg
Telefon +49(0)751 3607 - 0
Telefax +49(0)751 3607 - 80

lbv@lbv-bw.de
www.lbv-bw.de

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Fraktion der FDP/DVP;
Landtagsdrucksache 16/4500;
Ihr Schreiben vom 8. August 2018, Aktenzeichen 7 - 8830.40**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. nimmt den oben näher bezeichneten Gesetzentwurf zur Kenntnis.

Aus Sicht des Berufsstandes geht der Entwurf in die richtige Richtung. Allerdings enthält der vorgeschlagene Gesetzestext unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst einer Klärung bedürfen. Was sind z.B. „alle zumutbaren Vorkehrungen“? Wer legt diese wie fest?

Zugestimmt werden kann in jedem Fall der Einzelbegründung, wonach ebenso wie die Förderung von präventiven Maßnahmen und Monitoring auch die Entschädigungsleistung eine staatliche Aufgabe sein sollte, denn durch gesetzliche Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene wurde auch der strenge Schutz der betreffenden Raubtiere, die Nutztiere reißen können, fixiert. Dieselbe Begründung gilt nach unserer Ansicht aber auch für den Biber (*Castor fiber*). Die durch Biber verursachten Schäden sind weitaus höher als die bisher durch Raubtierrisse in Baden-Württemberg entstandenen Schäden.

Mit freundlichen Grüßen



Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V.

Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V.
Heinrich-Baumann-Straße 1-3, 70190 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439

70029 Stuttgart

Ihre Zeichen 7-8830.40

Ihre Nachricht vom 08.08.2018

Unser Zeichen

Datum 03.09.2018

Stellungnahme/Anhörung des Landesschafzuchtverbandes zur Drucksache 16/4500 vom 18.07.2018

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes / NatSchG

Grundsätzlich lehnt der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg die Rückkehr und Wiederansiedelung des Wolfes ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Entschädigung von getöteten Tieren gesetzlich zu verankern. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um die Akzeptanz des Wolfes bei den Weidetierhaltern zu erhöhen.

Dringend berücksichtigt und gesetzlich festgeschrieben gehören:

- Entschädigungen von Folgeschäden infolge eines Übergriffs wie z.B. verletzte Tiere, Todgeburten, mangelnde Fruchtbarkeit etc.
- Die rechtlich umfassende Befreiung der Weidetierhalter von ihrem Haftungsrisiko beim Ausbruch einer Schafherde durch Großraubtiere. (Beispielsweise durch eine Beweislastumkehr zugunsten der Weidetierhalter).

Wir erwarten im Gesetz Berücksichtigung und eindeutige Aussagen zum Herdenschutz und dass es in Baden-Württemberg keine rechtsverbindlichen Vorgaben für Mindeststandards beim Herdenschutz gibt, insbesondere, die Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz zum optimalen Herdenschutz in Baden-Württemberg keine Anwendung finden. Aufgrund unserer kleinteiligen und häufig im Nebenerwerb betriebenen Tierhaltung sind die bekannten Maßnahmen des Herdenschutzes in Baden-Württemberg weder wirtschaftlich zumutbar noch praktikabel.

Wir erwarten im Gesetz die Möglichkeiten zur Einrichtung von Weidetierschutzzonen. Die Weidetierhaltung muss in Baden-Württemberg auch bei Anwesenheit von Wölfen ohne zumutbaren Mehraufwand flächendeckend und dauerhaft erhalten bleiben. Deshalb sind

2

insbesondere in ökologisch wertvollen Raumschaften, in denen Präventionsmaßnahmen nicht möglich und zumutbar sind, sogenannte Weidetierschutzzonen festzusetzen. In diesen Zonen muss eine unbürokratische Entnahme von Wölfen trotz Artenschutz erlaubt sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**RINDERUNION
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.**

RBW ♦ Ölkofer Straße 41 ♦ 88518 Herberlingen

**RINDERUNION
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.**
Telefon: (07586) 9206-0
Telefax: (07586) 5304

An das
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
70029 Stuttgart
Per Mail an
poststelle@um.bwl.de

info@rind-bw.de
www.rind-bw.de

11. September 2018

**Stellungnahme der Rinderunion Baden-Württemberg e.V. zum Gesetzentwurf der
Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des
Naturschutzgesetzes (LT-Drucksache 16/4500)**

Grundsätzlich fordert und begrüßt die Rinderunion Baden-Württemberg e.V. (RBW) den Gesetzentwurf zur gesetzlichen Verankerung der Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen durch die Wildtiere Wolf und Luchs. Die RBW ist der Auffassung, dass diese Entschädigungsleistungen und deren praxistaugliche Durchführung und Organisation grundsätzlich eine staatliche Aufgabe darstellt. Ebenfalls begrüßen wir, dass hierfür ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll.

Allerdings wäre es aus unserer Sicht notwendig, hierfür einen Rechtsanspruch zu definieren. Die in dem Entwurf vorliegende Formulierung „*kann dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Schadensausgleich gezahlt*“ könnte hierfür durch, in dem Sinne „*ist dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Schadensausgleich zu zahlen*“ rechtssicher formuliert, ersetzt werden.

Ebenfalls kritisch zu hinterfragen ist, dass eine Entschädigungszahlung voraussetzt, dass der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat. Genau über diese „zumutbaren“ Vorkehrungen gibt es zwischen den verschiedenen Fachgruppen immer wieder Streitigkeiten. Diese Zumutbarkeit ist daher im Sinne des bisherigen „Schutz vor Ausbruch“ bzw. einer „hütesicheren“ Einzäunung praxistauglich definiert werden. Alle weiteren Vorkehrungen halten wir, für die ohnehin schon angespannte Situation der Weidetierhalter, eben für nicht zumutbar. Um hier jeglichen Diskussionen die Brisanz zu entziehen, sollte eben diese „Zumutbarkeit“ in diesem Sinne näher definiert werden.

Ansonsten weisen wir auf unser Positionspapier vom Mai 2018 hin.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Donnerstag, 6. September 2018 08:48

An: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Poststelle) <poststelle@um.bwl.de>

Betreff: Az.: 7-8830.40 //Anhörung // Gesetzentwurf der der SPD und der FDP/DVP

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. bedankt sich für die
Beteiligung am Anhörungsverfahren zu dem o. a. Gesetzentwurf.
Pferdesportliche Belange werden nicht berührt.

Gesendet: Mittwoch, 12. September 2018 13:59

An: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Poststelle) <poststelle@um.bwl.de>

Betreff: AW: Endfassung einer LNV-Stellungnahme: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur gesetzlichen Verankerung der Luchs-Wolfs-Entschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schwäbische Albverein wollte sich auch noch der LNV-Stellungnahme anschließen.
Ich glaube es ist nun aber schon zu spät?

Gesendet: Montag, 3. September 2018 14:41

An: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Poststelle) <poststelle@um.bwl.de>

Betreff: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP zur gesetzlichen Verankerung der Luchs-Wolfs-Entschädigung (Aktenzeichen 7-8830.40) - Stellungnahme des NABU Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Johannes Enssle danke ich Ihnen für die Übersendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme (Aktenzeichen 7-8830.40). Der NABU Baden-Württemberg e. V. schließt sich der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes (LNV) vom 31.08.2018 inhaltlich voll an. Die Stellungnahme ist im Anhang nochmals angefügt.

Über eine kurze Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme danke ich Ihnen.



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
(BUND)

Landesverband Baden-
Württemberg e.V.

Landesgeschäftsstelle Stuttgart

Fon 0711 - 620306-0
Fax 0711 - 620306-77

bund.bawue@bund.net
www.bund-bawue.net

BUND Marienstr. 28 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Abteilung 7
Postfach 103439

Stuttgart, den 04.09.2018

70029 Stuttgart

Ihr Zeichen 7-8830.40
Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zunächst bedankt sich der BUND Landesverband über die Zusendung der Unterlagen
zur Anhörung.

Wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme des LNV vom 31.8.2018 an.

Wir bitten um Übersendung der Synopse und Bewertung der Stellungnahmen.



Hausanschrift:
Marienstr. 28
70178 Stuttgart

Sparkasse Singen-Radolfzell
BLZ 692 500 35

Geschäftskonto 4 008 405
Spendenkonto 4 088 100

Vereinsregister:
AG Radolfzell 101
Steuernummer:
18163/08461
FA Singen

Anreise ÖPNV:
S1, S2, S3, S4, S5, S1
Station: Stadtmittel
U2, U4, U14
Station: Rotebühlplatz



7-8830.40/9/7



Umweltschutzamt

Stadt Freiburg im Breisgau · Umweltschutzamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Dezernat II

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 6121
Telefax: 0761 / 201 - 6199
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: umweltschutzamt@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom
08.08.2018

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
23.08.2018

Stellungnahme des Umweltschutzamtes, Abt. II zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD und der Fraktion FDP/DVP zur Änderung des Naturschutzgesetzes, Az. 7-8830.40

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Stellungnahme der Abteilung II, Unterer Naturschutzbehörde

die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg begrüßt den von der SPD und FDP/DVP vorgeschlagenen Gesetzesentwurf. Aus unserer Sicht ist es notwendig die im Rahmen des Wolfsmanagements zu definierenden „zumutbaren Maßnahmen“ zeitgleich mit der Gesetzesänderung zu erarbeiten und bekanntzugeben.

pr hzeiten: nach V reinbarung
tr ß nbahn und Bus: Linie 1 - 3 - 4 5 altestelle Rathaus im Stühlinger
Sp rk 'sse Freibur - Nördlicher Breis au:
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX



AbL - Marktstätte 26 - 78462 Konstanz

**Landesverband
Baden-Württemberg**

Geschäftsstelle
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft - Landesverband
Baden-Württemberg

Marktstätte 26
78462 Konstanz

Aktenzeichen 7-8830 40 – Anhörung LT-Drucksache 16/4500

10.9.2018

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP nimmt die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft wie folgt Stellung:

In dem Gesetzentwurf sind Bedingungen formuliert, bei deren Einhaltung eine Entschädigung bei einem Wolfsriss garantiert wird.

Aufgrund unserer Kenntnis

der Landschaft in Baden-Württemberg und vor allen Dingen unserer Kenntnis, auf welchen Flächen Schafe häufig gehalten werden (Steillagen, Streuobstwiesen, ungeometrische Restflächen usw.).

des Arbeitsalltags unserer Schäfer/innen

gehen wir davon aus, dass diese Bedingungen von keinen bzw. kaum einen Schäfer optimal eingehalten werden können.

Gleichzeitig sind die Investitionskosten und der zusätzliche Arbeitsaufwand hoch und es ist nicht absehbar, dass die zusätzlichen Kosten entweder staatlich gefördert oder aber in die Schafprodukte eingepreist werden können. Gleichzeitig gibt es erste Erfahrungen, dass sich Wölfe auch an innovative Zaunkonstruktionen anpassen.

Die formale Sicherheit durch die Gesetzesinitiative bedeutet daher in der Praxis eine reale und gleichzeitig kostenintensive Unsicherheit.

Aus diesem Grund können wir die Gesetzesinitiative nicht unterstützen.

Kontonummer

Kontonummer 313 4881

Ethikbank - BLZ 830 944 95

IBAN

DE36 8309 4495 0003 1348 81

BIC

GENODEF1ETK

Vereinsregister

Amtsgericht Stuttgart
VR 570479

Aus dem Allgäu erreichen uns Informationen über Wolfsrisse bei Rindern.

Da nach unserer Erfahrung mit angemessenem Aufwand verbundene Präventionsmaßnahmen nicht wirklich schützen können, plädieren wir dafür, eine Entnahme des Wolfes bei standort-treuen Tieren im Einklang mit dem Artenschutzrecht auch ohne vorhergehende Herdenschutzmaßnahmen zu genehmigen.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 7
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Stuttgart, 31.08.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
7-8830.40 vom 08.08.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-natschg-luchs-wolf-schadensersatz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Landtagsdrucksache und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der LNV würde es zwar sehr begrüßen, wenn sich das Land bereit erklären würde, Entschädigungen für Nutztierhalter bei Tierrissen durch die Wildtiere Wolf und Luchs zu zahlen, sofern die Nutztierhalter im Sinne ihrer Eigenverantwortung entsprechende Vorkehrungen gegen derartige Übergriffe getroffen haben. Derzeit bezahlen Naturschutzverbände eine solche Entschädigung aus einem Entschädigungsfonds und erhalten nichts (bei Luchsrissen) oder nur einen 70%-Anteil (bei Wolfrissen) vom Land zurückerstattet. Die Übernahme eines höheren Anteils wird derzeit zwar in Aussicht gestellt, ist aber noch nicht umgesetzt.

Da die Lebensraumtypen im Offenland (z. B. Trockenmagerrasen, Wacholderheiden) die artenreichsten Biotope beherbergen und nahezu alle dieser Lebensräume nur durch eine Beweidung erhalten werden können, hat der LNV starkes Interesse an der Unterstützung der Nutztierhalter. Einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch für „Naturkatastrophen“ wie Luchs- oder Wolfsübergriffe auf Nutztiere und daraus entstehende Sachschäden halten wir aber wegen der daraus resultierenden Präcedenzwirkung für bedenklich und lehnen deshalb den Gesetzentwurf von SPD und FDP/DVP ab.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaack
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

Begründung:

Ein solches Entschädigungsrecht für Schäden an Haustieren durch die Wildtiere Luchs und Wolf würde vermutlich mit Verweis auf Gleichbehandlung entsprechende Forderungen nach Schadensersatz auch in gleich gelagerten Fällen nach sich ziehen: Hühnerriss durch Fuchs oder Marder, Baumfällung durch Biber oder Traktoreinbruch in Dachsbaue, Fraßschäden von Wildgänsen in Getreidefeldern, Schäden an PkW infolge von Wildunfällen, Fraßschäden durch Mäuse oder Engerlinge an Obstkulturen, Gemüsekulturen oder forstlichen Anpflanzungen

Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen und versucht deutlich zu machen, dass ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Naturphänomene, auf die der Mensch bzw. Staat keinen direkten Einfluss hat, unrealistisch ist. Die Entschädigung der Betroffenen ist allenfalls durch ein entsprechendes Versicherungsangebot möglich.

Lösungsvorschlag:

Solange keine diesbezüglichen Versicherungen für Nutztierhalter angeboten werden, plädiert der LNV im konkreten Fall der Nutztierrisse durch Luchs oder Wolf für eine freiwillige Entschädigung durch das Land, wobei die zumutbaren Vorkehrungen, die Nutztierhalter/innen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für ihre Tiere treffen müssen, um solche Nutztierrisse zu vermeiden, zuvor festzulegen und einzuhalten sind.

Ausserdem plädiert der LNV dafür, den Nutztierhaltern zur Vermeidung von Schadensfällen ein deutliches Signal und ein Angebot zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zu geben.

Ein solches Angebot muss den wirklichen Belastungen gerecht werden. Der LNV sieht im Katalog der Fördermaßnahmen vom 25.05.2018 erhebliche Mängel. So werden bei den technischen Massnahmen nur die Materialkosten gefördert. Nicht enthalten sind die erheblichen Aufwendungen für Zaunauf- und -abbau sowie die Zaunkontrolle. Auch scheint die geforderte Mindesthöhe (90 cm) der Elektronetzäune unzureichend.

Für den Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine Pauschale von 1 950 € je Jahr und Hund gewährt. Ein Testlauf bei einer Schäferei in Fichtenberg (Kreis Schwäbisch Hall) hat Kosten von 6 120 € je Jahr und Hund ergeben. Unabhängig davon, dass die Kalkulationsdaten einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, kann nicht akzeptiert werden, dass ausgerechnet die Nutztierhalter, die jetzt schon mit beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, einen erheblichen Differenzbetrag selber aufbringen müssen.

Zum konkreten Text des Entwurfs wäre noch anzumerken, dass Nutztiere im rechtlichen Sinne zwar „Sachen“ sind, aber nicht alle „Sachschäden“ sind Nutztierrisse. Auch wenn der Gesetzentwurf Sachschäden durch Panikreaktionen und Flucht der Haustiere abgedeckt wissen will, wäre der Umfang, was nach § 55 Abs. 5 NatSchG unter „Sachschäden“ fällt, zu unscharf abgegrenzt. Die „zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt“ müssten zudem untergesetzlich geregelt werden. Eine Regelungsermächtigung fehlt jedoch.